

Qualitätsmerkmale des Kreisjugendamts Kronach zur Erstellung von Schutzkonzepten in der Jugendarbeit

Die Jugendämter sind als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ansprechpartner für die freien Träger vor Ort. Die Jugendämter haben hier einerseits eine Beratungsfunktion und andererseits müssen sie gem. § 79a S. 2 SGB VIII die Qualitätsmerkmale für Schutzkonzepte aufstellen. Die Zuständigkeit innerhalb des Kreisjugendamts Kronach liegt bei der Kommunalen Jugendarbeit.

Rechtliche Grundlage

„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden, insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“(SGB XIII)“ (BJR, Schutzkonzepte in der Jugendarbeit, 2025)

Begriffsklärung Schutzkonzepte

„Das SGB VIII verwendet den Begriff „Schutzkonzept“ nicht ausdrücklich. Teilweise werden als Schutzkonzept zum einen die Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freiem Träger nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages) und zum anderen die von jedem Träger für sich selbst festgelegten Präventionsmaßnahmen bezeichnet. Auch die Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen ist Bestandteil eines Schutzkonzepts.

Es gibt keine allgemeinen, rechtlich verbindlichen Standards, Kriterien oder Prozesse für solche Schutzkonzepte. Die Jugendämter sollen Qualitätskriterien nach § 79a SGB VIII, Prozesse und inhaltliche Kriterien für ihren Jugendamtsbezirk festlegen.

Schutzkonzepte müssen verschiedene Problemlagen berücksichtigen:

- Verhinderung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt durch Täter:innen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche haben
- Verhinderung von sexualisierter Peer-Gewalt
- Hilfe für Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Jugendarbeit, z. B. im familiären Kontext sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind.

Schutzkonzepte sollen zwei Aufgaben erfüllen: Primär sollen sie bewirken, dass Jugendarbeit kein Tatort von (sexualisierter) Gewalt wird, sondern dass Kinder und Jugendliche in den Organisationen, Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit vor (sexualisierter) Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden. Für den Fall, dass es zu (sexualisierter) Gewalt gekommen ist, sollen sie ein möglichst frühzeitiges Erkennen und Beenden der Situation sowie eine entsprechende Aufarbeitung ermöglichen. Darüber hinaus sollen sie dazu beitragen, dass Jugendarbeit ein Schutz- und Kompetenzort wird, an dem Kinder und Jugendliche gestärkt und über Gefährdungen durch (sexualisierte) Gewalt aufgeklärt werden. Von sexualisierter Gewalt betroffene junge Menschen sollen in der Jugendarbeit Ansprechpersonen und Zugang zu Hilfe finden können.

Die Rahmenbedingungen und damit auch die Handlungs- und Gestaltungsoptionen, unter denen die Jugendorganisationen ihre Arbeit leisten, sind sehr verschieden.

Es wird daher nicht **das** eine Schutzkonzept geben, das für alle Träger und Angebotsformen passt. Erforderlich sind auf die jeweiligen Kontexte zugeschnittene, partizipative Prozesse der Entwicklung passgenauer Schutzmaßnahmen vor Ort.“ (BJR, Schutzkonzepte in der Jugendarbeit, 2025)

Jugendarbeit und Schutzkonzept im Landkreis Kronach

Die Verbands- und Vereinslandschaft im Landkreis Kronach ist geprägt von einer lebendigen und vielfältigen Vereinsdichte, die einen wichtigen Beitrag zur sozialen Struktur und insbesondere zur Jugendarbeit leistet.

Die Mitgliederzahlen in den Vereinen variieren stark: Während größere Sportvereine mehrere hundert bis über tausend Mitglieder zählen, sind kleinere Jugendgruppen oder thematische Vereine häufig auf einige Dutzend Aktive beschränkt.

Bei der Festlegung der Qualitätsmerkmale für Schutzkonzepte in der Jugendarbeit im Landkreis Kronach wurde auf die unterschiedlichen Vereinsgrößen, die verschiedenen Tätigkeitsbereiche, das unterschiedliche Maß an Ressourcen und den unterschiedlichen Grad an bisheriger Auseinandersetzung mit der Thematik Rücksicht genommen. Das Qualitätskonzept wird regelmäßig fortgeschrieben.

Qualitätsmerkmale für Schutzkonzepte in der Jugendarbeit im Landkreis Kronach

1. Der Träger hat mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung nach §72a abgeschlossen. Er nimmt verlässlich Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse seiner Mitarbeitenden und vermerkt die Einsichtnahme.
2. Der freie Träger benennt einen oder mehrere Verantwortliche für die Erstellung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sowie die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen.
3. Alle Mitarbeitenden einigen sich auf eine Kultur der Achtsamkeit. Diese beinhaltet:
 - einen grenzachtenden Umgang
 - eine konstruktive Kommunikation
 - einen offenen Umgang mit Fehlern.
4. Das Schutzkonzept des freien Trägers ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird mit diesen regelmäßig thematisiert.

5. Neue Mitarbeitende und Teilnehmende / Mitglieder werden über das Schutzkonzept informiert.
6. Mitarbeitende nehmen regelmäßig an (örtlichen) Schulungsangeboten teil.
7. Das Schutzkonzept beinhaltet die Themen Diskriminierung und psychische Gewalt.
8. Das Schutzkonzept ist angepasst an die Struktur und die Arbeitsform (bezogen auf konkrete Aktivitäten und Angebote) des freien Trägers.
9. Das Schutzkonzept beinhaltet konkrete (Verhaltens-)Regeln.
10. Das Schutzkonzept wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.
11. Das Schutzkonzept wird kontinuierlich weiterentwickelt.
12. Der freie Träger beteiligt das Kreisjugendamt während der Erstellung und Fortschreibung.
13. Der freie Träger beteiligt die Kinder und Jugendlichen während der Erstellung des Schutzkonzeptes im Rahmen seiner Möglichkeiten.
14. Alle Kinder und Jugendlichen sind informiert über die festgelegten Schutzmaßnahmen und Ansprechpartner innerhalb der Trägerstruktur.
15. Zusätzlich hält der Träger Informationen zu Ansprechpartnern, Anlaufstellen und Hilfenummern für Betroffene von (sexueller) Gewalt vor.
16. Es besteht eine transparente Verfahrensregelung / ein Handlungsplan mit Orientierungshilfen zur Intervention.
17. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen haben Kenntnis über das Schutzkonzept des Trägers.